

Az.: 5 A 164/15
4 K 242/12

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Antragstellerin und -gegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragstellerin und -gegnerin -

wegen

Fleisch- und Rückstandsuntersuchungsgebühren
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 15. August 2016

beschlossen:

Auf die Anträge der Klägerin und der Beklagten werden ihre Berufungen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. Februar 2015 - 4 K 242/12 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Die Anträge der Klägerin und der Beklagten auf Zulassung ihrer Berufungen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts sind zulässig und begründet. Die Berufungen sind jedenfalls wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), weil aufgrund des Zulassungsvorbringens der Klägerin und der Beklagten der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klagen der im Stadtgebiet der Beklagten einen Schlachthof betreibenden Klägerin gegen die Erhebung von Gebühren für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan für die Monate Februar 2008 (4.709,34 €), Mai 2008 (5.171,06 €), Juli 2009 (5.401,80 €), Mai 2010 (4.460,80 €) und Februar 2011 (5.641,23 €) abgewiesen.
- 3 Die Rückstandsuntersuchungsgebühren seien zutreffend aufgrund von Art. 27 Abs. 2 und Anhang IV Abschnitt A Nr. 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 i. V. m. Anhang I Abschnitt I Kap. II Buchst. F Nr. 1 lit. c VO (EG) Nr. 854/2004 sowie den zugehörigen sächsischen Ausführungsgesetzen und -verordnungen festgesetzt worden. Deren gesonderte Festsetzung neben den ebenfalls aufgrund von Art. 27 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 882/2004 erlassenen Gebührenbescheiden für zeitgleich durchgeführte Schlachttier- und Fleischuntersuchungen verstoße insbesondere nicht gegen Art. 27 Abs. 7 VO (EG) Nr. 882/2004. Probenentnahme und Etikettierung sowohl für die

Fleisch- als auch die Rückstandsuntersuchungen seien zwar gleichzeitig im Schlachthof der Klägerin erfolgt, nicht jedoch deren labortechnische Auswertung. Zudem sei die in Art. 27 Abs. 7 VO (EG) Nr. 882/2004 vorgeschriebene fiktive Betrachtung verschiedener, aber gleichzeitig in einem Betrieb durchgeführter Kontrollen als eine einzige Maßnahme, für die eine einzige Gebühr zu erheben sei, keine Gestaltungsvorgabe für einen Gebührenbescheid, sondern nur eine Rechtsfolgenanordnung (OVG NRW, Urt. v. 2. Juni 2014 - 17 A 2158/13 -, juris Rn. 66 ff.). Daher sei es zulässig, ohne Überschneidung kalkulierte Kosten für gleichzeitig in einem Betrieb durchgeführte Untersuchungen durch getrennte Gebührenbescheide zu erheben, wenn das nationale Recht - wie hier - dafür eigenständige Gebührentatbestände vorsehe.

4 Dagegen wendet die Klägerin ein, maßgebend sei nicht die getrennte labortechnische Auswertung, sondern die zeitgleiche Probenentnahme und Etikettierung durch dasselbe Personal der Beklagten in ihrem Betrieb. Das Verwaltungsgericht habe das von ihm zitierte Urteil falsch verstanden. Ihm sei zu entnehmen, dass in Fällen wie dem vorliegenden Art. 27 Abs. 7 VO (EG) Nr. 882/2004 eine eigenständige Gebührenfestsetzung gerade ausschließe. Damit stellt sie das Urteil des Verwaltungsgerichts so in Frage, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu ihren Gunsten ungewiss erscheint.

5 Für die Maßgeblichkeit der gleichzeitigen Probenentnahme und Etikettierung für eine Anwendung von Art. 27 Abs. 7 VO (EG) Nr. 882/2004 spricht, dass es sich bei der anschließenden getrennten labortechnischen Auswertung des gleichzeitig mit den Schlachtier- und Fleischuntersuchungen im Betrieb der Klägerin gewonnenen Untersuchungsmaterials durch beauftragte Dritte um Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten bei der Amtshandlung der Beklagten gegenüber der Klägerin handeln dürfte (vgl. NdsOVG, Urt. v. 20. November 2014 - 13 LB 54/12 -, juris Rn. 85). Auch streitet das vom Verwaltungsgericht zitierte Urteil (OVG NRW a. a. O., nachgehend bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 20. Juli 2015 - 3 B 52.14 -, juris Rn. 4/5) eher für die Klägerin. Gegenstand dort war die Festsetzung zweier (Mindest-)Einzelgebühren - derjenigen für die Fleischuntersuchung und derjenigen für die Kontrolle des Zerlegungsbetriebs gemäß Anhang IV Abschnitt B Kap. I bzw. Kap. II der VO (EG) Nr. 882/2004 - in Form einer additiven Gesamtgebühr in einem

Gebührenbescheid. Dies wurde für vereinbar mit Art. 27 Abs. 7 VO (EG) Nr. 882/2004 angesehen, weil die für beide Untersuchungen anfallenden Kosten keine Überschneidungen aufweisen und Art. 27 Abs. 7 VO (EG) Nr. 882/2004 insofern als eine verwaltungstechnische Regelung zu verstehen sei, die eine die Einzelgebühren additiv zusammenfassende einheitliche Gebührenheranziehung vorgebe, aber nicht die Schaffung eines eigenen Gebührentatbestandes. In diesem Verfahren war hingegen der umgekehrte Fall nicht zu entscheiden, wie ihn das Verwaltungsgericht hier angenommen hat, dass zwei sich kostenmäßig nicht überschneidende, aber in den Anwendungsbereich von Art. 27 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 882/2004 fallende Einzelgebühren für gleichzeitig in einem Betrieb vorgenommene Kontrollen in getrennten Gebührenbescheiden festgesetzt werden. Sofern bei derart selbstständigen Einzelgebühren eine additiv zusammenfassende einheitliche Gebührenheranziehung durch Art. 27 Abs. 7 VO (EG) Nr. 882/2004 zwingend vorgegeben wäre, könnte dies der Klage zum Erfolg verhelfen. Dafür könnte sprechen, dass ansonsten die Vorgabe von Art. 27 Abs. 7 VO (EG) Nr. 882/2004, verschiedene, aber gleichzeitig in einem Betrieb durchgeführte Kontrollen als eine einzige Maßnahme zu betrachten und dafür eine einzige Gebühr in Rechnung zu stellen, von der nationalen Gebührenkalkulation allein dadurch ausgeschlossen werden könnte, dass die Kosten verschiedener, aber gleichzeitig in einem Betrieb durchgeführter Kontrollen so kalkuliert und in getrennten Gebührentatbeständen erfasst werden, dass sie keine Überschneidungen aufweisen. Dem wird im Berufungsverfahren weiter nachzugehen sein, so dass dessen Ausgang zu Gunsten der Klägerin zumindest als offen erscheint.

- 6 Auf den weiteren Vortrag der Klägerin zur Begründung ernstlicher Zweifel und zu den weiteren von ihr geltend gemachten Zulassungsgründen kommt es danach nicht an.
- 7 2. Vorbehaltlich der Entscheidung zu der unter 1. aufgeworfenen Frage stellt sich das Berufungsverfahren auch zu Gunsten der Beklagten als offen dar.
- 8 Das Verwaltungsgericht hat den Klagen gegen die Gebühren für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen im Schlachthof der Klägerin, soweit sie über die Mindestgebühren gemäß Art. 27 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 882/2004 hinausgehen, antragsgemäß für Dezember 2008 i. H. v. 23.481,43 € Juni 2009 i. H. v. 32.109,99 €, März 2010 i. H. v. 36.485,24 € und Februar 2011 i.H. v. 24.181,81 € stattgegeben,

weil die Gebührenkalkulation der Beklagten jeweils fehlerhaft sei. Den dazu vom Verwaltungsgericht angenommenen Fehlern ist die Beklagte substantiiert entgegen getreten.

- 9 Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, die Gebührenkalkulation der Beklagten lege bei der Tierart „Schwein“ unter Verstoß gegen die zwingenden Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004 und ihrer sächsischen Ausführungsgesetze und -verordnungen eine unterschiedliche Staffelgebühr bei (Mast-)Schweinen und Sauen zugrunde, ist im Berufungsverfahren überprüfungsbedürftig. Der Senat hat bereits im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ausgeführt, dass die für die Tierart „Schwein“ unterschiedslos geregelten Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004 und der sächsischen Ausführungsgesetze und -verordnungen sowohl für Schweine als auch für Sauen gelten können und unterschiedliche Gebühren für beide nicht offensichtlich rechtswidrig sind, wenn sie den vorgegebenen Gebührenrahmen für die Tierart „Schwein“ einhalten (SächsOVG, Beschl. v. 23. August 2012 - 5 B 161/12 -, juris Rn. 20). Die Beklagte hat die Unterscheidung zudem sachlich mit erheblich voneinander abweichenden durchschnittlichen Schlachtgewichten und den dadurch bedingten Unterschieden bei der Schlachtbandgeschwindigkeit, der Untersuchungszeit und dem Personalaufwand begründet.
- 10 Die Annahme des Verwaltungsgerichts, zumindest 2008 seien geschlachtete Schafe fehlerhaft als Rinder kalkuliert worden, hat die Beklagte unter Verweis auf ihre Gebührenkalkulation für 2008, in der Schafe/Ziegen gesondert kalkuliert wurden, und darauf, dass nur bei der nachträglichen Darstellung der Kostenunterdeckung für 2008 im Klageverfahren die insofern zu vernachlässigenden zehn Schafe (Gebühr je 2,33 €) mit bei den Rindern erfasst worden seien, ebenfalls hinreichend in Zweifel gezogen.
- 11 Schließlich ist der Ausgang des Berufungsverfahrens auch insofern offen, als die Beklagte vorträgt, ihre Miet- und Personalkosten im Schlachthof der Klägerin habe sie entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip nur bei der Kalkulation der Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühren angesetzt, weil diese Kosten ohnehin für diese Untersuchungen notwendig und, wenn überhaupt, nur in ganz geringem Umfang sowie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auf weitere gebührenpflichtige

Untersuchungen verteilbar gewesen seien. Zudem habe sie gemäß ihren Betriebsabrechnungsbögen ihre Gebühren nicht kostendeckend, sondern mit einer Kostenunterdeckung kalkuliert.

12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,

2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Tischer

Groschupp

Schmidt-Rottmann

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte